

	EP Vorschlag (Herv. K.A.)	LkSG (und evtl. Abweichung)
<b>Gegenstand/ Ziel</b>	<p><b>Art. 1</b> 1. Erfassung nachteiliger Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt u „verantwortungsvolle Führung“ 2. Verhinderung bzw. Sanktionierung solcher Auswirkungen i.R.d. Wertschöpfungskette 3. Rechenschaft und <i>Haftung</i> -&gt; s. auch Art. 9, Art. 10 Nr. 5 ((zivil)gerichtlicher Rechtsschutz) u insbes. Art. 19 (dazu unten)</p>	<p><b>§ 2</b> Menschrechtliche u umweltbezogene Risiken umfasst =&gt; enger als EP Vorschlag</p> <p><b>§ 3 (3):</b> Ausschluss expliziter zR Haftung =&gt; enger, auch bzgl. gerichtlichem Rechtsschutz</p>
<b>Anwendungsbereich (ratione personae)</b>	<p><b>Art 2</b> „1. Diese Richtlinie gilt für <i>große Unternehmen</i>, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen oder im Unionsgebiet niedergelassen sind. 2. Diese Richtlinie gilt auch für alle <i>börsennotierten kleinen und mittleren Unternehmen</i> [KMU] sowie für kleine und mittlere Unternehmen <i>mit hohem Risiko</i>. 3. Diese Richtlinie gilt ebenso für große Unternehmen, für börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen und für <i>kleine und mittlere Unternehmen</i>, die in Wirtschaftszweigen mit hohem Risiko tätig sind, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen und nicht im Gebiet der Union niedergelassen sind, wenn sie durch den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt tätig sind.“ (insoweit Recht des mitgliedstaatlichen Handlungsorts anwendbar) <i>Beachte:</i> spezielle Unterstützungsmaßnahmen (Portal) für KMU (Art. 15)</p>	<p><b>§ 1</b> Orientierung an Arbeitnehmerzahl → mind. 3.000 Arbeitnehmer; ab Januar 2024 mind. 1.000 Arbeitnehmer =&gt; Erheblich enger als EP Vorschlag, zudem einseitige Orientierung an Arbeitnehmerzahl → Beachte auch Definition von großen Unternehmen durch Richtlinie 2014/95/EU, Art. 1 Nr. 1 mit Art. 19a Abs. 1: „im Durchschnitt des Geschäftsjahrs mehr als 500 Mitarbeiter“</p>
<b>Begriffsbestimmungen I</b>	<p><b>Art. 3</b> (2)-(4): weiter Begriff von <i>Geschäftsbeziehung</i>, insbes. keine Unterscheidung der Zulieferer (s. auch Art. 4(9)) (5) <i>Wertschöpfungskette</i>: „alle Tätigkeiten, Geschäfte, Geschäftsbeziehungen und Investitionsketten eines Unternehmens, einschließlich Einrichtungen, mit denen das Unternehmen <i>direkt oder indirekt in einer vor- oder nachgelagerten Geschäftsbeziehung</i> steht und die entweder a) Produkte, <i>Teile von Produkten</i> oder Dienstleistungen bereitstellen, die zu den eigenen Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens beitragen, oder b) Produkte oder Dienstleistungen von dem Unternehmen erhalten;“</p>	<p><b>§ 2</b> (6)-(8): Def. „Geschäftsbereich“, unmittelbare/mittelbare Zulieferer (5) <i>Lieferkette</i>: „alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst 1. das Handeln eines Unternehmens im <i>eigenen Geschäftsbereich</i>, 2. das Handeln eines <i>unmittelbaren</i> Zulieferers und 3. das Handeln eines <i>mittelbaren</i> Zulieferers.“ [insoweit Einschränkung der Auslösung von Sorgfaltspflichten gemäß § 9 Abs. 3] =&gt; Bei EP-Vorschlag (wohl) weiterer Begriff von „Geschäftsbeziehung“ und „Wertschöpfungskette“ (ggü. „Lieferkette“) =&gt; keine Unterscheidung unmittelbarer/mittelbarer Zulieferer</p>
<b>Begriffsbestim</b>	<b>Art. 3</b>	<b>§ 2</b>

<b>mungen II</b>	<p>(6) „potenzielle oder tatsächliche <i>nachteilige Auswirkung</i> auf die <i>Menschenrechte</i>“: jede <i>potenzielle</i> oder <i>tatsächliche</i> <i>nachteilige</i> Auswirkung, die <i>möglicherweise</i> die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch Personen oder Personengruppen in Bezug auf Menschenrechte, einschließlich der sozialen Rechte, Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte, beeinträchtigt ...;</p> <p>(7) „potenzielle oder tatsächliche <i>nachteilige Auswirkung</i> auf die <i>Umwelt</i>“: jeder Verstoß gegen international und in EU geltende Umweltstandards, einschließlich Bezug zu Klimawandel</p> <p>(8) Auswirkungen auf die „<i>verantwortungsvolle Führung</i>“ ... eines Landes, einer Region oder eines Gebiets...</p> <p>(10) Unternehmerischer <i>Beitrag</i> zu Auswirkungen: diese „verursachen“ oder „veranlassen, erleichtern o. fördern“ -&gt; „Der Beitrag muss erheblich sein, d. h. geringfügige oder unerhebliche Beiträge werden nicht berücksichtigt“ -&gt; bestimmte Faktoren zu berücksichtigen</p>	<p>„(2) Ein <i>menschenrechtliches Risiko</i> im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund <i>tatsächlicher</i> Umstände mit hinreichender <i>Wahrscheinlichkeit</i> ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:</p> <p>-&gt; Liste bestimmter Verletzungshandlungen (Nr. 1-11, Bezugnahme auf vr Abkommen) und Auffangtatbestand (Nr. 12)</p> <p>(3) „<i>umweltbezogenes Risiko</i>“: aufgrund <i>tatsächlicher</i> Umstände mit hinreichender <i>Wahrscheinlichkeit</i> Verstoß gegen bestimmte völkervertraglich anerkannte Verbote (insbes. bzgl. giftiger u.ä. Abfälle)</p> <p>=&gt; EP-Vorschlag in Ausgangsdefinition (menschenrechtliche „Auswirkung“ vs. „Risiko“, „Führung“, „Beitrag“) und tendenziell in Einzelfällen weiter (soziale u.a. Rechte, Umwelt i.w.S.)</p>
<b>Interessen- gruppen</b>	<b>Art. 5</b> Umfassende Einbeziehung von „Interessenträgern“ (s. zB auch Art. 6 Nr. 2, Art. 9 Nr. 6))	Fehlt in dieser Form, lediglich indirekt über Hinweisgeber (§ 8) oder Prozessstandschaft (§ 11)
<b>Evaluierung</b>	<b>Art. 8</b> mindestens einmal jährliche Evaluierung der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, u.a. „in Absprache mit Interessenträgern“	<b>§ 6</b> (2) Grundsatzklärung und Menschenrechtsstrategie (5) Überprüfung und Aktualisierung von Präventionsmaßnahmen => vergleichbar
<b>Beschwerde- verfahren</b>	<b>Art. 9</b> Beschwerdeverfahren als „Frühwarnmechanismus“ und „Schlichtungssystem“, aber schließt „Zugang zu gerichtlichen Mechanismen“ nicht aus	<b>§ 8</b> Beschwerdeverfahren, aber kein Hinweis auf Rechtsweg
<b>Nat. Behörde</b>	<b>Art. 12</b> Aufsicht durch <i>unabhängige</i> nationale Behörden	<b>§ 19</b> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unabhängig? -> zwar selbständige Bundesoberbehörde, aber Rechts- und Fachaufsicht durch BMWiE (problematisch etwa bei Waffenexport, zuständig gemäß § 13 AWG)
<b>Sanktionen</b>	<b>Art. 18</b> „Sanktionen“ 1. Die Mitgliedstaaten legen angemessene Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Sanktionen durchgesetzt werden. Die Sanktionen müssen <i>wirksam, verhältnismäßig und abschreckend</i> sein und der Schwere der begangenen Verstöße sowie der Tatsache	<b>§§ 23, 24</b> Neben Ausschluss bei Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 22) Konkretisierung von Zwangsgeld und insbesondere Bußgeld => wohl EU-konform

	<p>Rechnung tragen, ob der Verstoß wiederholt begangen wurde oder nicht.</p> <p>2. Die zuständigen nationalen Behörden können <i>insbesondere verhältnismäßige Geldbußen</i> verhängen, die auf der Grundlage des Umsatzes eines Unternehmens berechnet werden, Unternehmen vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit von öffentlichen Aufträgen, von staatlichen Beihilfen und von öffentlichen Förderregelungen, einschließlich Regelungen, die sich auf Exportkreditagenturen und -darlehen stützen, ausschließen, auf die Beschlagnahme von Waren zurückgreifen und andere geeignete Verwaltungssanktionen verhängen.“</p>	
<p><b>Zivilrechtliche Haftung</b></p>	<p><b>Art. 19</b></p> <p>1. Die Tatsache, dass ein Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten nachkommt, entbindet das Unternehmen nicht von der <i>Haftung</i>, die es <i>nach nationalem</i> Recht treffen kann.</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie über eine <i>Haftungsregelung</i> verfügen, nach der Unternehmen ... für Schäden ..., die sie oder von ihnen kontrollierte Unternehmen durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht oder zu denen sie beigetragen haben, haftbar gemacht werden können und für Abhilfe sorgen müssen.</p> <p>3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Haftungsregelung gemäß Absatz 2 so beschaffen ist, dass Unternehmen, die nachweisen, dass sie im Einklang mit dieser Richtlinie <i>alle gebotene Sorgfalt</i> haben walten lassen, um den betreffenden Schaden zu vermeiden, oder dass der Schaden <i>auch dann eingetreten</i> wäre, wenn alle gebotene Sorgfalt angewandt worden wäre, <i>nicht</i> für diesen Schaden <i>haftbar</i> gemacht werden können.</p> <p>4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die <i>Verjährungsfrist</i> für die Geltendmachung zivilrechtlicher Haftungsansprüche ... angemessen ist.</p>	<p>Ausschluss spezieller Haftung gemäß <b>§ 3 Abs. 3</b>, aber evtl. Kompensation über § 823 Abs. 1 BGB?</p> <p><i>Bemühenspflicht</i> (keine Erfolgshaftung) gemäß <b>§ 3 Abs. 1 S. 1</b></p> <p>=&gt; EP-Vorschlag ähnlich, denn Nachweis gebotener Sorgfalt ausreichend und Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens möglich → wohl Übereinstimmung, dass nichts (faktisch oder rechtlich) Unmögliches verlangt werden darf (<i>ultra posse nemo obligatur</i>)</p>